
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überlanges Gerichtsverfahren - Entschädigungsklage - spät erhobene Verzögerungsrüge - Rechtsmissbrauch - Entschädigungsanspruch auch für Beigeladene im Ausgangsverfahren - Maßgeblichkeit des Zeitraums der Beiladung - Vermutung des immateriellen Nachteils - Anforderungen an die Widerlegung der Vermutung - Wiedergutmachung auf andere Weise - Zurückverweisung
Leitsätze	<p>1. Eine erst zu einem späten Zeitpunkt in dem einem Entschädigungsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer vorausgegangenen Ausgangsverfahren erhobene Verzögerungsrüge ist nur dann unwirksam, wenn sie sich als rechtsmissbräuchlich erweist.</p> <p>2. Die Dauer des Gerichtsverfahrens bestimmt sich bei einem im Ausgangsverfahren beigeladenen Entschädigungskläger von der Zustellung des Beiladungsbeschlusses bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.</p> <p>3. Eine einfache Beiladung im Ausgangsverfahren widerlegt nicht die gesetzliche Vermutung eines nichtvermögensrechtlichen Nachteils, wenn das Ausgangsverfahren überlang war.</p>
Normenkette	GVG § 198 Abs 3 S 1 ; GVG § 198 Abs 3 S 2 Halbs 1 ; GVG § 198 Abs 1 S 1 ; GVG § 198 Abs 2 S 1 ; GVG § 198 Abs 2 S 2 ; GVG §

[198 Abs 2 S 4](#); [GVG § 198 Abs 4 S 1](#); [GVG § 198 Abs 5 S 2](#); [GVG § 198 Abs 6 Nr 1](#); [ÜberIVfRSchG Art 23 S 2](#); [BGB § 242](#); [SGG § 73 Abs 6 S 7](#); [SGG § 75 Abs 1](#); [SGG § 75 Abs 3 S 1](#); [SGG § 69 Nr 3](#); [SGG § 94 S 2](#); [SGG § 102 Abs 1 S 2](#); [SGG § 113 Abs 1](#); [SGG § 170 Abs 2 S 2](#); [SGG § 202 S 1](#); [SGG § 202 S 2](#); [ZPO § 86 Halbs 1](#); [ZPO § 246 Abs 1 Halbs 1](#); [ZPO § 292 S 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen L 10 SF 2/17 EK
Datum 14.11.2018

3. Instanz

Datum 17.12.2020

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14.Â November 2018 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 11Â 100Â Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die KlÃ¤gerin begehrt als einfach Beigeladene des Ausgangsverfahrens vor dem SG Magdeburg eine EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer.

Â

2

Die KlÄgerin (= EntschÄdigungsklÄgerin) ist TrÄgerin eines Wohnheims fÄr Suchtkranke. In dem Ausgangsverfahren vor dem SG Magdeburg (Az SÄ 22Ä SO 55/11) erhob der dortige KlÄger, der in dem Wohnheim der KlÄgerin untergebracht war, am 6.4.2011 Klage auf GewÄhrung von Fahrtkosten nach dem SGBÄ XII fÄr eine medizinisch angeordnete Fahrt zur ambulanten fachÄrztlichen Behandlung. In zwei weiteren Verfahren (Az SÄ 22Ä SO 57/11 und Az SÄ 22Ä SO 59/11) hatte er zeitgleich ebenfalls Klagen wegen entsprechender Fahrtkosten erhoben. Das SG verband die drei Verfahren mit Beschluss vom 11.7.2011 unter dem fÄhrenden Az SÄ 22Ä SO 55/11 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung. Nach einem Kammerwechsel beim SG im September 2014 wurde das Verfahren unter dem Az [SÄ 19Ä SO 55/11](#) fortgefÄhrt. Mit Beschluss vom 20.11.2014 lud das SG auf Antrag des dortigen KlÄgers die KlÄgerin einfach bei.

Ä

3

Das SG bestimmte im Januar 2016 Termin zur mÄndlichen Verhandlung auf den 16.2.2016 und nach dessen Aufhebung erneut auf den 14.3.2016. Daraufhin teilten der ProzessbevollmÄchtigte des KlÄgers des Ausgangsverfahrens und der ProzessbevollmÄchtigte der beigeladenen KlÄgerin mit, dass sie diesen Termin nicht wahrnehmen kÄnnten, woraufhin das SG den Termin aufhob. Mit einem am 1.4.2016 (richtig: 29.3.2016) beim SG eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag teilte der ProzessbevollmÄchtigte des KlÄgers des Ausgangsverfahrens mit, dass dieser verstorben sei. Ferner kÄndigte er an, dass die Klage aller Voraussicht nach zurÄckgenommen werde, jedoch mÄsse zunÄchst noch ermittelt werden, ob Hinterbliebene vorhanden seien. Mit am 17.8.2016 beim SG eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag rÄgte die beigeladene KlÄgerin eine Äberlange Verfahrensdauer. Am 29.8.2016 nahm der ProzessbevollmÄchtigte des KlÄgers des Ausgangsverfahrens die Klage zurÄck.

Ä

4

Die Beigeladene des Ausgangsverfahrens hat am 27.2.2017 beim LSG als EntschÄdigungsgericht Klage auf EntschÄdigung wegen immaterieller Nachteile in HÄhe von 11Ä 100Ä Euro wegen Äberlanger Dauer der drei verbundenen Klageverfahren erhoben. In der mÄndlichen Verhandlung am 14.11.2018 hat das EntschÄdigungsgericht ua darauf hingewiesen, dass bei einfacher Beiladung eine besondere BegrÄndung des Nachteils infolge einer Äberlangen Verfahrensdauer erforderlich, hier aber fraglich sei. Trotz AnkÄndigung weiteren Vortrags seitens der KlÄgerin aufgrund dieses Hinweises hat das EntschÄdigungsgericht mit Urteil vom selben Tag die Klage abgewiesen. Die KlÄgerin habe keinen entschÄdigungspflichtigen Nachteil erlitten. FÄr einen einfach Beigeladenen bestehe kein Anspruch auf Beteiligung an dem Verfahren und daher auch kein Anspruch auf eine zÄgige Entscheidung. Bei einem einfach beigeladenen Verfahrensbeteiligten sei bei Äberlanger Verfahrensdauer kein immaterieller

Nachteil zu vermuten. Ein einfach Beigeladener Klägerin deswegen eine Entschädigung nur dann beanspruchen, wenn er im Einzelfall tatsächlich nachweisbar einen Nachteil erlitten habe. Diesen Nachweis habe die Klägerin nicht geführt. Deshalb könne offenbleiben, ob die weiteren Voraussetzungen für den geltend gemachten Entschädigungsanspruch erfüllt seien.

Ä

5

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin. Sie führt eine Verletzung des [§ 198 GVG](#) und des [§ 75 Abs 1 SGG](#). Die Auffassung des Entschädigungsgerichts, dass einfach Beigeladene nicht vom Justizgewährleistungsanspruch und damit auch nicht vom Entschädigungsanspruch erfasst seien, sei unzutreffend. Das Entschädigungsgericht hätte nicht davon ausgehen dürfen, dass die gesetzliche Vermutung des von ihr geltend gemachten immateriellen Nachteils widerlegt sei. Die drei verbundenen Klageverfahren hätten jeweils mehr als fünf Jahre gedauert. In jedem Verfahren lägen 37 Kalendermonate mit Phasen gerichtlicher Inaktivität vor. Dass die Beiladung erst im November 2014 erfolgt sei, könne den entschädigungsrelevanten Zeitraum nicht mindern. Die Beiladung sei verspätet erfolgt, weil die Voraussetzungen dafür bereits beim Eingang der Klagen vorgelegen hätten. Der Entschädigungsbetrag belaufe sich auf insgesamt 11 100 Euro (3 x 37 Verzögerungsmonate x 100 Euro).

Ä

6

Die Klägerin führt darüber hinaus eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*, [§ 62 SGG](#)). Das Entschädigungsgericht habe eine unzulässige Überraschungsentscheidung getroffen, indem es auf den richterlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung nicht den sinngemäß beantragten Schriftsatznachlass gewährt und auch im übrigen ihren Vortrag nicht hinreichend berücksichtigt habe.

Ä

7

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. November 2018 aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, der Klägerin wegen der unangemessenen Dauer der vor dem Sozialgericht Magdeburg zunächst unter den Aktenzeichen S 22 SO 55/11, S 22 SO 57/11 und S 22 SO 59/11 und nach ihrer Verbindung zuletzt unter dem Aktenzeichen [S 19 SO 55/11](#) geführten Klageverfahren eine Entschädigung in Höhe von 11 100 Euro nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit

dem 20. März 2017 zu zahlen.

Â

8

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Â

9

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Â

II

Â

10

Die zulässige Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Entscheidungsgeschicht zurückzuverweisen ist ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Zwar ist die Entscheidungsklage zulässig. Jedoch kann der Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen des Entscheidungsgeschichts nicht abschließend entscheiden, ob und ggf. falls ja, in welcher Höhe der Klägerin ein Entscheidungsanspruch zusteht.

Â

11

Der Senat hat das Begehren der Klägerin sowohl in prozessualer als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht an [Â§ 202 Satz 2 SGG](#) iVm [Â§ 198 ff GVG](#) zu messen, weil das Gesetz über den Rechtsschutz bei Überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÄGG) vom 24.11.2011 (*BGBI I 2302*) anwendbar ist. Art 23 Satz 1 Alt 1 ÄGG eröffnet Entscheidungsansprüche auch für solche Verfahren, die wie das Ausgangsverfahren vor dem SG bei Inkrafttreten des ÄGG am 3.12.2011 bereits anhängig waren (*vgl. Senatsurteil vom 27.3.2020, B 10 G 4/19 R, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr 19 RdNr 12*).

Â

12

A.Â Streitgegenstand des Revisionsverfahrens ist der von der KlÃ¤gerin ausschlieÃ¼lich geltend gemachte Anspruch auf GeldentschÃ¤digung nebst Zinsen wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem SG Magdeburg zuletzt unter dem Az [SÃ 19Ã SO 55/11](#) gefÃ¼hrten Klageverfahrens. Die von der KlÃ¤gerin im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis (vgl. [Ã§Ã 123 SGG](#)) vorgenommene Begrenzung des Streitgegenstands auf einen Anspruch auf GeldentschÃ¤digung wegen immaterieller Nachteile ist prozessrechtlich zulÃ¤ssig (stRspr; zB Senatsurteil vom 3.9.2014 âÃ BÃ 10Ã ÃG 2/14Ã RÃ â SozR 4â1720 Ã§Ã 198 NrÃ 5 RdNrÃ 11).

Ã

13

B.Â Die EntschÃ¤digungsklage der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig.

Ã

14

1.Â Die EntschÃ¤digungsklage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft ([Ã§Ã 54 AbsÃ 5 SGG](#); stRspr; zB Senatsurteil vom 27.3.2020 âÃ BÃ 10Ã ÃG 4/19Ã RÃ â SozR 4â1720 Ã§Ã 198 NrÃ 19 RdNrÃ 14 mwN).

Ã

15

2.Â Die Wartefrist des [Ã§Ã 198 AbsÃ 5 SatzÃ 1 GVG](#), wonach eine EntschÃ¤digungsklage frÃ¼hestens sechs Monate nach Erhebung der VerzÃ¼gerungsklage erhoben werden kann, ist gewahrt. Die KlÃ¤gerin hat im Ausgangsverfahren am 17.8.2016 eine Ã¼berlange Verfahrensdauer gerÃ¼gt. Sodann hat sie am 27.2.2017 âÃ nach Ablauf von sechs MonatenÃ â EntschÃ¤digungsklage erhoben.

Ã

16

3.Â Auch die Klagefrist des [Ã§Ã 198 AbsÃ 5 SatzÃ 2 GVG](#) hat die KlÃ¤gerin eingehalten. Danach muss die Klage spÃ¤testens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers im Ausgangsverfahren hat am 29.8.2016 die Klage zurÃ¼ckgenommen; dazu war er auch nach dem Versterben des KlÃ¤gers noch berechtigt (vgl. [Ã§Ã 73 AbsÃ 6 SatzÃ 7 SGG](#) iVm [Ã§Ã 86 HalbsatzÃ 1 ZPO](#) und [Ã§Ã 202 SatzÃ 1 SGG](#) iVm [Ã§Ã 246 AbsÃ 1 HalbsatzÃ 1 ZPO](#)). Die EntschÃ¤digungsklage wurde von der KlÃ¤gerin am 27.2.2017 beim LSG als EntschÃ¤digungsgericht erhoben (vgl. [Ã§Ã 90 SGG](#)). Damit hat sie die Frist von sechs Monaten gewahrt, weil es fÃ¼r die Erhebung

auf den Eingang der Klage beim Entschädigungsgericht ankommt. Unerheblich für die Einhaltung der Klagefrist ist dagegen der Eintritt der Rechtshängigkeit (vgl. BSG Urteil vom 7.9.2017 – B 10 – G 1/17 R – SozR 4 – 1710 Art 23 Nr 5 RdNr 20; BFH Urteil vom 12.7.2017 – X K 3-7/16 ua – juris RdNr 25), die gemäß [§ 94 Satz 2 SGG](#) erst mit der Zustellung der Klage beim Beklagten beginnt (hier: Zustellung der Klage nach Angaben des Beklagten am 16.3.2017).

Ä

17

C. Der Senat kann mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen des Entschädigungsgerichts jedoch nicht abschließend entscheiden, ob und falls ja in welchem Umfang die Entschädigungsklage der Klägerin begründet ist.

Ä

18

Nach [§ 202 Satz 2 SGG](#) iVm [§ 198 Abs 1 Satz 1](#) iVm Abs 3 Satz 1 GVG wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wenn er zuvor bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat. Dem Entschädigungsanspruch der Klägerin steht weder entgegen, dass sie nicht unverzüglich iS von Art 23 Satz 2 GG die Verzögerung des Verfahrens gerügt hat (dazu unter 1.) noch, dass sie erst nach der angeklagten Klagerücknahme durch den Prozessbevollmächtigten des verstorbenen Klägers im Ausgangsverfahren die Verzögerungserhebung erhoben hat (dazu unter 2.). Das zuletzt nach der Verbindung mit den beiden anderen Klageverfahren unter dem Az [S 19 SO 55/11](#) geführte Ausgangsverfahren ist als ein Gerichtsverfahren iS des [§ 198 Abs 6 Nr 1 GVG](#) zu betrachten. Es kann für die nach der Verbindung der drei Klageverfahren dort einfach beigeladene Klägerin nicht drei Entschädigungsansprüche, sondern nur einen einzigen einheitlichen Entschädigungsanspruch begründen (dazu unter 3.). Darüber hinaus kann der Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen des Entschädigungsgerichts nicht abschließend entscheiden, ob und falls ja in welchem Umfang das Ausgangsverfahren für die Klägerin unangemessen lange gedauert hat (dazu unter 4.). Ebenso wenig kann der Senat beurteilen, ob der Klägerin aufgrund einer Überbelastung des Ausgangsverfahrens ein zu entschädigender immaterieller Nachteil entstanden ist. Die Vermutung eines solchen Nachteils kann nicht bloß aufgrund der Stellung der Klägerin im Ausgangsverfahren als einfach Beigeladene als widerlegt betrachtet werden (dazu unter 5.). Aus den vorgenannten Gründen ist die Sache an das Entschädigungsgericht zurückzuverweisen (dazu unter 6.). Auf die von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen kommt es daher im Revisionsverfahren nicht mehr an (dazu unter 7.).

Â

19

1.Â Einem EntschÃ¼digungsanspruch der KlÃ¤gerin steht nicht schon entgegen, dass sie nicht unverzÃ¼glich iS des ArtÂ 23 SatzÂ 2 ÃGG beim Ausgangsgericht eine VerzÃ¼gerungsRÃ¼ge erhoben hat. Ein Fall des ArtÂ 23 SatzÂ 2 ÃGG ist hier nicht gegeben.

Â

20

ArtÂ 23 SatzÂ 2 ÃGG sieht vor, dass in einem bei Inkrafttreten des ÃGG bereits anhÃ¤ngigen und bereits verzÃ¼gerten Verfahren eine VerzÃ¼gerungsRÃ¼ge unverzÃ¼glich nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden muss. Die Obliegenheit des ArtÂ 23 SatzÂ 2 ÃGG bezieht sich jedoch nur auf VerzÃ¼gerungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei dem mit der Sache befassten Ausgangsgericht bereits eingetreten sind (*Senatsurteil vom 7.9.2017 âÂ BÂ 10Â ÃG 3/16Â RÂ â SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 14 RdNrÂ 20; BVerwG Urteil vom 29.2.2016 âÂ 5Â C 31/15Â DÂ â juris RdNrÂ 31, jeweils mwN*). Hier war zwar das Ausgangsverfahren mit dem Az [SÂ 19Â SO 55/11](#) bei Inkrafttreten des ÃGG am 3.12.2011 schon anhÃ¤ngig. Allerdings war es zu diesem Zeitpunkt mit einer Verfahrenslaufzeit von knapp acht Kalendermonaten offensichtlich noch nicht verzÃ¼gert (*zur Bestimmung der unangemessenen Verfahrensdauer dazu unterÂ 4.*), sodass es bei der allgemeinen Regelung des [Â§Â 198 AbsÂ 3 GVG](#) verbleibt. UnabhÃ¤ngig davon kann die aus ArtÂ 23 SatzÂ 2 ÃGG folgende unverzÃ¼gliche RÃ¼geobliegenheit ohnehin nur fÃ¼r solche Beteiligten ([Â§Â 69 SGG](#)) gelten, die bei Eintritt der rÃ¼gepflichtigen Situation iS dieser Bestimmung bereits am Ausgangsverfahren beteiligt waren. Zu diesem Zeitpunkt war die KlÃ¤gerin aber noch nicht beigeladen.

Â

21

2.Â Dass die KlÃ¤gerin erst nach dem Versterben des KlÃ¤gers des Ausgangsverfahrens und der AnkÃ¼ndigung der KlagerÃ¼cknahme durch dessen ProzessbevollmÃ¤chtigten die VerzÃ¼gerungsRÃ¼ge gemÃ¤Ã [Â§Â 198 AbsÂ 3 SatzÂ 1 GVG](#) (*zur Rechtsnatur der VerzÃ¼gerungsRÃ¼ge dazu sogleich unterÂ a*) erhoben hat, steht einem EntschÃ¼digungsanspruch ebenfalls nicht entgegen. Der Senat hÃ¤lt an seiner Rechtsprechung fest, dass es keine rechtliche Grundlage fÃ¼r die Annahme eines Endtermins im laufenden Ausgangsverfahren gibt, zu dem eine VerzÃ¼gerungsRÃ¼ge im Anwendungsbereich des [Â§Â 198 AbsÂ 3 GVG](#) spÃ¤testens einzulegen ist (*dazu unterÂ b*). Zwar kann ausnahmsweise im Einzelfall die Erhebung einer VerzÃ¼gerungsRÃ¼ge unwirksam sein, wenn sie sich nach den GesamtumstÃ¤nden als rechtsmissbrÃ¤uchlich darstellt (*dazu unterÂ c*). Hier liegen jedoch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte fÃ¼r einen solchen

Ausnahmefall vor (dazu unter d).

Ä

22

a) Eine Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter gemäß [ÄSÄ 198 AbsÄ 3 SatzÄ 1 GVG](#) nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerätigt hat. Die Verzögerungsrate kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird ([ÄSÄ 198 AbsÄ 3 SatzÄ 2 GVG](#)).

Ä

23

Die Verzögerungsrate stellt eine haftungsbegründende Obliegenheit des (späteren) Entschädigungsklägers dar (*Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum ÄGG vom 17.11.2010, BTDrucks 17/3802 SÄ 16 und SÄ 20Ä f; Senatsurteil vom 27.3.2020 ÄÄÄ BÄ 10Ä ÄGG 4/19Ä RÄ ÄÄ SozR 4ÄÄ1720 ÄSÄ 198 NrÄ 19 RdNrÄ 30 mwN*). Der Betroffene muss sie erheben, will er künftig eine Geldentschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer beanspruchen (*vgl Gegenüberlegung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ÄGG, BTDrucks 17/3802 SÄ 43*). Bei der Verzögerungsrate handelt es sich um eine ÄÄÄ Prozesshandlung eigener ArtÄÄÄ (*Senatsurteil vom 27.3.2020 ÄÄÄ BÄ 10Ä ÄGG 4/19Ä RÄ ÄÄ SozR 4ÄÄ1720 ÄSÄ 198 NrÄ 19 RdNrÄ 31*). Denn im Ausgangsverfahren soll sie dazu dienen, das Verfahren zu beschleunigen (*BTDrucks 17/3802 SÄ 16*). Deshalb wird die Verzögerungsrate in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich auch als ÄÄÄ BeschleunigungsrateÄÄÄ bezeichnet (*BTDrucks 17/3802 SÄ 21*). Nach der gesetzlichen Konzeption soll sie dazu beitragen, dass es nicht zu einer (weiteren) entschädigungspflichtigen Verzögerung im Ausgangsverfahren kommt (*vgl BTDrucks 17/3802 SÄ 20Ä f*).

Ä

24

b) Wie sich aus der bisherigen Senatsrechtsprechung zum Zeitpunkt der Erhebung und der Rückwirkung einer Verzögerungsrate ergibt, braucht die Verzögerungsrate im Ausgangsverfahren lediglich nach dem in [ÄSÄ 198 AbsÄ 3 SatzÄ 2 HalbsatzÄ 1 GVG](#) genannten Zeitpunkt erhoben zu werden (*Anlass zur Besorgnis der Verfahrensverzögerung; sÄ hierzu Senatsurteil vom 27.3.2020 ÄÄÄ BÄ 10Ä ÄGG 4/19Ä RÄ ÄÄ SozR 4ÄÄ1720 ÄSÄ 198 NrÄ 19 RdNrÄ 44; BGH Urteil vom 26.11.2020 ÄÄÄ IIIÄ ZR 61/20Ä ÄÄÄ juris RdNrÄ 21, jeweils mwN*). Die zuvor verstrichene Zeit im Ausgangsverfahren ist in die Prüfung einzubeziehen, ob ein Entschädigungsanspruch wegen überlanger Verfahrensdauer besteht (*Senatsurteil vom 12.12.2019 ÄÄÄ BÄ 10Ä ÄGG 3/19Ä RÄ ÄÄ SozR 4ÄÄ1720*

Â§Â 198 NrÂ 18 RdNrÂ 29; Senatsurteil vom 7.9.2017 â□□Â BÂ 10Â Ã□G 3/16Â RÂ â□□ SozR 4â□□1720 Â§Â 198 NrÂ 14 RdNrÂ 20). In Abgrenzung zu der Rechtsprechung des BFH, der den EntschÃ¼digungsanspruch wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer aufgrund der Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens durch eine verspÃ¼tet erhobene VerzÃ¼gerungsÃ¼ge im Regelfall auf einen Zeitraum von sechs Monaten vor Erhebung der RÃ¼ge begrenzt (BFH Urteil vom 29.11.2017 â□□Â XÂ K 1/16Â â□□ juris RdNrÂ 42Â ff; BFH Urteil vom 25.10.2016 â□□Â XÂ K 3/15Â â□□ juris RdNrÂ 39; BFH Urteil vom 6.4.2016 â□□Â XÂ K 1/15Â â□□ juris RdNrÂ 44Â ff), hat der Senat ausgefÃ¼hrt, dass es in Bezug auf das sozialgerichtliche Verfahren keine rechtliche Grundlage fÃ¼r die Annahme eines Endtermins gibt, zu dem eine VerzÃ¼gerungsÃ¼ge im laufenden Ausgangsverfahren spÃ¼testens einzulegen ist mit der Folge der PrÃ¼klusion eines vorherigen EntschÃ¼digungsanspruchs (Senatsurteil vom 12.12.2019 â□□Â BÂ 10Â Ã□G 3/19Â RÂ â□□ SozR 4â□□1720 Â§Â 198 NrÂ 18 RdNrÂ 29; Senatsurteil vom 7.9.2017 â□□Â BÂ 10Â Ã□G 3/16Â RÂ â□□ SozR 4â□□1720 Â§Â 198 NrÂ 14 RdNrÂ 21Â f). An dieser Rechtsprechung zur RÃ¼ckwirkung einer VerzÃ¼gerungsÃ¼ge auf das gesamte Ã¼berlange Ausgangsverfahren hÃ¼lt der Senat fest. Allerdings kann eine VerzÃ¼gerungsÃ¼ge nur so lange erhoben werden, wie das Verfahren bei dem Gericht anhÃ¼ngig ist, dessen Verfahrensdauer vom RÃ¼gefÃ¼hrer als unangemessen angesehen wird (Senatsurteil vom 27.3.2020 â□□Â BÂ 10Â Ã□G 4/19Â RÂ â□□ SozR 4â□□1720 Â§Â 198 NrÂ 19 RdNrÂ 48).

Â

25

c)Â Eine im Ausgangsverfahren zu einem spÃ¼ten Zeitpunkt erhobene VerzÃ¼gerungsÃ¼ge kann jedoch ausnahmsweise im Einzelfall unwirksam sein, wenn sie sich nach WÃ¼rdigung aller GesamtumstÃ¼nde als rechtsmissbrÃ¼chlich erweist.

Â

26

Die Rechtsfigur des Rechtsmissbrauchs ist eine AusprÃ¼gung des in [Â§Â 242 BGB](#) fÃ¼r das Verhalten des Schuldners im Rahmen zivilrechtlicher SchuldverhÃ¼ltnisse geregelten Grundsatzes von Treu und Glauben. Dieser enthÃ¼lt einen allgemeinen, die gesamte Rechtsordnung beherrschenden Rechtsgedanken mit umfassendem Anwendungsbereich fÃ¼r alle Rechtsgebiete (Senatsurteil vom 25.6.2009 â□□Â [BÂ 10Â EG 3/08Â RÂ](#) â□□ [BSGE 103, 284](#) = [SozR 4â□□7837 Â§Â 2 NrÂ 1, RdNrÂ 25 mwN](#)). Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn der Berechtigte kein schutzwÃ¼rdiges Eigeninteresse verfolgt oder Ã¼berwiegende schutzwÃ¼rdige Interessen der Gegenpartei entgegenstehen und die RechtsausÃ¼bung im Einzelfall zu einem grob unbilligen und mit der Gerechtigkeit nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnis fÃ¼hren wÃ¼rde (Senatsurteil vom 25.6.2009, [aaO](#), RdNrÂ 26 mwN).

Â

27

Nach diesen Maßstäben ist eine Verzögerungsfrage rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig und unwirksam, wenn sie von einem Beteiligten im Ausgangsverfahren aus sach- oder verfahrensfremden Zwecken erhoben wird. Rechtsmissbrauch in diesem Sinne wird in der Rechtsprechung insbesondere angenommen, wenn die Frage so spät erhoben wird, dass eine verfahrensbeschleunigende Reaktion des Richters gar nicht mehr möglich ist (vgl. BGH Urteil vom 26.11.2020 [III ZR 61/20](#) *juris RdNr 29*; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 30.7.2020 [L 37 SF 133/20 EK AS WA ua](#) *juris RdNr 24, 28*). Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten soll aber auch dann vorliegen, wenn nach Würdigung der Gesamtumstände ein Beteiligter die Verzögerungsfrage zu einem sehr späten Zeitpunkt nur noch deshalb einlegt, um künftig entschädigt zu werden (vgl. BGH Urteil vom 26.11.2020, [aaO](#); Hessisches LSG Urteil vom 8.7.2020 [L 6 SF 7/19 EK AS](#) *juris RdNr 27*).

Â

28

Die Annahme eines Rechtsmissbrauchs der Verzögerungsfrage ist vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlauts (*dazu unter aa*), der Gesetzeshistorie (*dazu unter bb*), der Gesetzessystematik (*dazu unter cc*) sowie des Zwecks der Verzögerungsfrage (*dazu unter dd*) eng zu fassen.

Â

29

aa) Der Wortlaut des [Â§ 198 GVG](#) deutet nicht darauf hin, dass eine im Ausgangsverfahren ab einem bestimmten oder sehr späten Zeitpunkt erhobene Verzögerungsfrage unwirksam sein soll. Die Norm regelt lediglich den frühesten, nicht jedoch den spätesten Zeitpunkt für die Verzögerungsfrage. Weder der Anspruchstatbestand des [Â§ 198 Abs 1 Satz 1 GVG](#) noch die Frageobliegenheit in [Â§ 198 Abs 3 GVG](#) nennen einen Endzeitpunkt als Voraussetzung für die Gewährung und Bemessung einer Entschädigung. Nach dem Gesetzeswortlaut ist es insoweit unerheblich, wann die Frage vor dem Ausgangsgericht erhoben worden ist; einer nach dem in [Â§ 198 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG](#) bestimmten Zeitpunkt (Anlass zur Besorgnis der Verfahrensverzögerung) eingelegten Frage kommt grundsätzlich keine anspruchsbegrenzende oder -ausschließende Wirkung zu (vgl. *Senatsurteil vom 7.9.2017* [B 10 G 3/16 R](#) *SozR 4 1720 Â§ 198 Nr 14 RdNr 21 f*; BGH Urteil vom 26.11.2020 [III ZR 61/20](#) *juris RdNr 24, jeweils mwN*).

bb)Â Bei der historischen Auslegung ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der ÃGG-Gesetzgeber nicht der Auffassung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz zum ÃGG vom 15.3.2010 und seiner BegrÃ¼ndung (*abgedruckt in Steinbeil-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren, 2013, Anhang 5, SÃ 410 ff*) gefolgt ist. Der Referentenentwurf hatte in [Ã 198 Abs 3 Satz 1 GVG](#) noch formuliert, ein Verfahrensbeteiligter erhalte nur EntschÃ¤digung, âsoweitâ er die Dauer des Gerichtsverfahrens gerÃ¼gt hat (*aaO, SÃ 413*). Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, ein EntschÃ¤digungsanspruch sei fÃ¼r einen vor Erhebung der RÃ¼ge liegenden Zeitraum ausgeschlossen, wenn diese erst nach dem in [Ã 198 Abs 3 Satz 2 GVG](#) bestimmten Zeitraum erhoben werde (*aaO, SÃ 433*). Die nicht zum frÃ¼hestmÃ¼glichen Zeitpunkt erhobene VerzÃ¼gerungsÃ¼ge sollte also zu einem (teilweisen) Anspruchsverlust fÃ¼hren (*vgl hierzu auch BGH Urteil vom 26.11.2020 â IIIÃ ZR 61/20â â juris RdNrÃ 26; BVerwG Urteil vom 29.2.2016 â 5Ã C 31/15â DÃ â juris RdNrÃ 33*).

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren setzte sich jedoch die Ansicht durch, dass bei der Erhebung einer VerzÃ¼gerungsÃ¼ge im Anwendungsbereich des [Ã 198 Abs 3 GVG](#) âGeduldâ nicht âbestraftâ werden sollte. Regelungstechnisch wurde dies umgesetzt, indem in Satz 1 die Formulierung âsoweit erÃ¼ gerÃ¼gt hatâ durch die Wendung âwenn erÃ¼ gerÃ¼gt hatâ ersetzt wurde. Dementsprechend ist in den Gesetzesmaterialien ausgefÃ¼hrt, dass es grundsÃ¤tzlich unschÃ¤dlich sei, wenn die VerzÃ¼gerungsÃ¼ge erst nach dem in [Ã 198 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG](#) genannten Zeitpunkt eingelegt werde, weil die Geduld eines Verfahrensbeteiligten nicht bestraft werden solle (*BTâDrucks 17/3802 SÃ 21 und SÃ 41*). Der Gesetzgeber hat in [Ã 198 Abs 3 Satz 1 GVG](#) âÃ anders als bei der Ã¼bergangsregelung in Art 23 Satz 2 und 3 ÃGGâ â bewusst auf eine Ausschluss- bzw PrÃ¤klusionsbestimmung verzichtet, um keinen Anreiz fÃ¼r verfrÃ¼hete, die Justiz unnÃ¼tig belastende RÃ¼gen zu schaffen (*ebenso BGH Urteil vom 26.11.2020 â IIIÃ ZR 61/20â â juris RdNrÃ 27 mwN*).

cc)Â Systematisch ist die VerzÃ¼gerungsÃ¼ge nach der Konzeption des ÃGG-Gesetzgebers âkein eigenstÃ¤ndiger prÃ¤ventiver Rechtsbehelfâ, sondern eine âObliegenheitâ, die der Betroffene im Ausgangsverfahren erfÃ¼llen muss, wenn er kÃ¼nftig eine GeldentschÃ¤digung beanspruchen will (*vgl BTâDrucks*

17/3802 SÄ 43; Senatsurteil vom 27.3.2020 [âĀĀ BÄ 10Ä ĀĀG 4/19Ä RÄ](#) [âĀĀ SozR 4âĀĀ1720 ÄĀÄ 198 NrÄ 19 RdNrÄ 30Ä f](#)). Der Gesetzgeber hat mit dem [ÄĀGG](#) im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erhebung einer VerzÄĀgerungsRÄĀge differenzierende Regelungen getroffen. Er unterscheidet zwischen Fallkonstellationen, in denen in der Anfangsphase des Gesetzes gar keine VerzÄĀgerungsRÄĀge zu erheben war ([ArtÄ 23 SatzÄ 4 undÄ 5 ÄĀGG](#)), und solchen, in denen unverzÄĀglich eine VerzÄĀgerungsRÄĀge erhoben werden musste ([ArtÄ 23 SatzÄ 2 undÄ 3 ÄĀGG](#)). AuĀĀerdem soll eine zu frÄĀh im Ausgangsverfahren erhobene VerzÄĀgerungsRÄĀge keine entschÄĀdigungsrechtlichen Folgewirkungen entfalten und [âĀĀins LeereâĀĀ](#) gehen ([vgl ÄĀÄ 198 AbsÄ 3 SatzÄ 2 HalbsatzÄ 1 GVG](#); [BTâĀĀDrucks 17/3802 SÄ 20](#); [BFH Urteil vom 26.10.2016 âĀĀÄ XÄ K 2/15Ä](#) [âĀĀ juris RdNrÄ 46](#)). Eine Wiederholung der VerzÄĀgerungsRÄĀge soll in der Regel frÄĀhestens nach sechs Monaten mÄĀglich sein ([ÄĀÄ 198 AbsÄ 3 SatzÄ 2 HalbsatzÄ 2 GVG](#)).

Ä

33

Trotz dieser ausdifferenzierten Systematik hat der Gesetzgeber andererseits aber keine Regelung zur Unwirksamkeit einer VerzÄĀgerungsRÄĀge getroffen, die nach dem in [ÄĀÄ 198 AbsÄ 3 SatzÄ 2 HalbsatzÄ 1 GVG](#) genannten Zeitpunkt erhoben wird. Daher spricht auch die aufgezeigte Gesetzessystematik dafÄĀr, bei einer VerzÄĀgerungsRÄĀge, die nach diesem Zeitpunkt eingelegt wird, nur in dem Ausnahmefall des Rechtsmissbrauchs von einer Unwirksamkeit auszugehen.

Ä

34

dd) Dasselbe folgt aus dem Zweck einer VerzÄĀgerungsRÄĀge. Ihre Ausgestaltung in [ÄĀÄ 198 AbsÄ 3 SatzÄ 1 GVG](#) als zwingende Voraussetzung fÄĀr die GewÄĀhrung einer GeldentschÄĀdigung verfolgt eine doppelte Zielrichtung. Zum einen soll die VerzÄĀgerungsRÄĀge dem Richter die MÄĀglichkeit zu einer beschleunigten VerfahrensfÄĀrderung erÄĀffnen und als Vorwarnung dienen. Zum anderen soll sie entschÄĀdigungsrechtlich ein [âĀĀDulde und LiquidiereâĀĀ](#) ausschlieĀĀen. Zusammengefasst dient die RÄĀgeobliegenheit prÄĀventiv sowohl der Verfahrensbeschleunigung als auch der Missbrauchsabwehr ([BTâĀĀDrucks 17/3802 SÄ 20Ä f und SÄ 43](#); [sÄ auch BGH Urteil vom 26.11.2020 âĀĀÄ IIIÄ ZR 61/20Ä](#) [âĀĀ juris RdNrÄ 29](#)). Diese doppelte Zweckbestimmung ÄĀndert jedoch nichts daran, dass eine VerzÄĀgerungsRÄĀge, die nach dem in [ÄĀÄ 198 AbsÄ 3 SatzÄ 2 HalbsatzÄ 1 GVG](#) genannten Zeitpunkt eingelegt wird, [âĀĀgrundsÄĀtzlichâĀĀ](#) wirksam sein soll, weil [âĀĀÄ wie oben dargelegtÄ](#) [âĀĀ](#) die Geduld eines Beteiligten im Ausgangsverfahren gerade nicht [âĀĀbestraftâĀĀ](#) und keine Anreize fÄĀr verfrÄĀhte RÄĀgen geschaffen werden sollen ([BTâĀĀDrucks 17/3802 SÄ 21 und SÄ 41](#); [BGH Urteil vom 26.11.2020 âĀĀÄ IIIÄ ZR 61/20Ä](#) [âĀĀ juris RdNrÄ 30](#)).

Ä

Auch wenn das Gesetz für das Erheben einer Verzögerungsgebühr keinen Endtermin bestimmt und einer zu einem späten Zeitpunkt im Ausgangsverfahren eingelegten Gebühr grundsätzlich keine anspruchsbegrenzende oder -ausschließende Wirkung beigemessen hat, geht der Gesetzgeber davon aus, dass mit der Gebührerhebung nicht beliebig lange folgenlos zugewartet werden darf (ebenso BGH Urteil vom 26.11.2020 [III ZR 61/20](#) *juris* RdNr 29). Allerdings soll nach seinen Vorstellungen selbst ein Verhalten im Ausgangsverfahren, das bei Würdigung der Gesamtumstände eher ein (unzulässiges) Dulde und Liquidiere darstellt, nicht zwingend schon zu einer Unwirksamkeit der Verzögerungsgebühr wegen Rechtsmissbrauchs führen. Vielmehr kann nach den Gesetzesmaterialien ein solches Verhalten vom Entschädigungsgericht (auch) in verschiedenen Stadien der Prüfung von Tatbestand und Rechtsfolgen des Entschädigungsanspruchs berücksichtigt werden, etwa bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer gemäß [§ 198 Abs 1 GVG](#), bei der Frage, ob Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß [§ 198 Abs 4 GVG](#) ausreicht oder bei der Prüfung nach [§ 198 Abs 2 Satz 4 GVG](#), ob eine Reduzierung der Entschädigung geboten ist, weil der volle Pauschbetrag nach den Umständen des Einzelfalls unbillig ist (BT-Drucks 17/3802 S 21 und S 41).

Ä

d) Auf Grundlage der den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des Entschädigungsgerichts (vgl. [§ 163 SGG](#)) liegen keine Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Gebührenerheben der Klägerin vor. Die Erhebung der Verzögerungsgebühr erfolgte 4,5 Monate nach der anwaltlichen Anklage einer eventuellen Klagerücknahme im Ausgangsverfahren. Zu diesem Zeitpunkt war für die Klägerin weder erkennbar, wann das Ausgangsverfahren tatsächlich enden würde, noch war für sie irgendeine gerichtliche Aktivität ersichtlich. Das SG musste trotz des Versterbens des Klägers das Ausgangsverfahren aufgrund seiner anwaltlichen Vertretung gemäß [§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 246 Abs 1 Halbsatz 1 ZPO](#) fortführen. Zudem dauerte das Ausgangsverfahren bei Erhebung der Verzögerungsgebühr der Klägerin bereits über fünf Jahre und seit ihrer Beiladung schon fast zwei Jahre. Bei der hier gebotenen ex-ante-Betrachtung im Zeitpunkt der Verzögerungsgebührerhebung (vgl. dazu *Senatsurteil vom 7.9.2017* [B 10 G 3/16 R](#) *SozR 4/1720 § 198 Nr 14 RdNr 25*) ist es deshalb unerheblich, dass die angeklagte Klagerücknahme knapp zwei Wochen nach der Verzögerungsgebührerhebung auch tatsächlich erfolgte. Das LSG hat nicht festgestellt, dass die Klägerin die Verzögerungsgebühr in diesem weit fortgeschrittenen Stadium des Ausgangsverfahrens nur deshalb noch erhoben hat, um eine Geldentschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer zu erlangen. Ebenso gut kann es ihr angesichts der bereits verstrichenen Verfahrenslaufzeit darum gegangen sein, das SG dazu anzuhalten, seine Prozessförderpflicht zu erfüllen und das Ausgangsverfahren in geeigneter Weise zu fördern.

3.Â Das zuletzt nach seiner Verbindung mit den anderen beiden Klageverfahren unter dem AzÂ [SÂ 19Â SO 55/11](#) gefÃ¼hrte Ausgangsverfahren ist entschÃ¤digungsrechtlich nur ein Gerichtsverfahren iS des [Â§Â 198 AbsÂ 6 NrÂ 1 GVG](#). In einem Gerichtsverfahren iS dieser Bestimmung entsteht auch im Fall der objektiven KlagehÃ¤ufung nur ein EntschÃ¤digungsanspruch (*dazu unterÂ a*). Gleiches gilt bei einer Verbindung mehrerer Klageverfahren gemÃ¤Ã [Â§Â 113 AbsÂ 1 SGG](#), wenn der EntschÃ¤digungsklÃ¤ger erst nach der Verbindung an den verbundenen Gerichtsverfahren beteiligt war. Auch in einer solchen Konstellation entsteht bei Ã¼berlanger Verfahrensdauer nur ein einziger â einheitlicherÂ EntschÃ¤digungsanspruch (*dazu unterÂ b*).

a)Â Ein Gerichtsverfahren iS von [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 1 GVG](#) ist nach der in AbsÂ 6 NrÂ 1 enthaltenen Legaldefinition jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss. Die Senatsrechtsprechung geht insoweit von einem weiten Anwendungsbereich der Regelung aus (*Senatsurteil vom 12.12.2019 â BÂ 10Â ÃG 3/19Â RÂ â SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 18 RdNrÂ 24; Senatsurteil vom 7.9.2017 â BÂ 10Â ÃG 3/16Â RÂ â SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 14 RdNrÂ 30; Senatsurteil vom 10.7.2014 â BÂ 10Â ÃG 8/13Â RÂ â SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 2 RdNrÂ 19*). In einem solchen Gerichtsverfahren entsteht bei Ã¼berlÃ¤nge auch im Fall der objektiven KlagehÃ¤ufung (Geltendmachung mehrerer StreitgegenstÃ¤nde in einer Klage) nur ein EntschÃ¤digungsanspruch. Eine VervielfÃ¤ltigung des EntschÃ¤digungsanspruchs bei mehreren vom spÃ¤teren EntschÃ¤digungsklÃ¤ger im Ausgangsverfahren geltend gemachten StreitgegenstÃ¤nden findet nicht statt (*vgl BFH Urteil vom 27.6.2018 â XÂ K 3-6/17Â uaÂ â juris RdNrÂ 101*).

Zwar steht in Abgrenzung dazu im Fall der subjektiven KlagehÃ¤ufung (Klageerhebung durch mehrere Personen) jeder am Gerichtsverfahren beteiligten Person ein EntschÃ¤digungsanspruch zu. Dies beruht darauf, dass der EntschÃ¤digungsanspruch als ein âJedermann-Rechtâ konzipiert ist und es sich insoweit um einen âpersonenbezogenen Anspruchâ handelt (*Senatsurteil vom 5.5.2015 â BÂ 10Â ÃG 5/14Â RÂ â SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 12 RdNrÂ 31; BFH Urteil vom 2.12.2015 â XÂ K 6/14Â â juris RdNrÂ 48; BVerwG Urteil vom 27.2.2014 â 5Â C 1/13Â DÂ â juris RdNrÂ 37*). Diese GrÃ¼nde treffen aber auf die objektive KlagehÃ¤ufung gerade nicht zu (*BFH Urteil vom 27.6.2018 â XÂ KÂ 3â6/17Â uaÂ â juris RdNrÂ 101; BFH Urteil vom 12.7.2017*

â€‹XÃ K 3â€‹7/16â€‹ â€‹ juris RdNrÃ 57). Bei dem Begriff des
â€‹Gerichtsverfahrensâ€‹ iS des [Ã 198 AbsÃ 6 NrÃ 1 GVG](#) geht das ÃGG von
einem an der Hauptsache orientierten Verfahrensbegriff aus (*Senatsurteil vom
10.7.2014 â€‹ BÃ 10Ã ÃG 8/13Ã RÃ â€‹ SozR 4â€‹1720 Ã 198 NrÃ 2
RdNrÃ 15*). Die Hauptsache kann dabei aus einem oder mehreren
StreitgegenstÃnden bestehen. Bei der Rechtsverfolgung verschiedener
prozessualer AnsprÃche ist fÃr die Annahme eines Gerichtsverfahrens im
entschÃdigungsrechtlichen Sinn entscheidend, dass die StreitgegenstÃnde in
einem Ausgangsverfahren verbunden sind und verbunden bleiben (*BVerwG Urteil
vom 14.11.2016 â€‹ 5Ã C 10/15Ã DÃ â€‹ juris RdNrÃ 17*).

Ã

40

b)Ã Hiervon ausgehend gilt nichts anderes, wenn â€‹ wie hierÃ â€‹ das
Ausgangsgericht gemÃÃ [Ã 113 AbsÃ 1 SGG](#) durch Beschluss mehrere bei ihm
anhÃngige Rechtsstreitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung
verbindet und ein im Ausgangsverfahren einfach beigeladener
EntschÃdigungsklÃger erst nach der Verbindung an dem Verfahren beteiligt wird.
Auch dann entsteht bei ÃberlÃnge des Ausgangsverfahrens nur ein
EntschÃdigungsanspruch.

Ã

41

Zwar bleibt trotz der Verbindung jedes der verbundenen Klageverfahren
prozessrechtlich selbststÃndig; daher sind die Prozessvoraussetzungen fÃr jedes
Verfahren weiterhin gesondert zu prÃfen (*BSG Beschluss vom 29.7.1991
â€‹ 7Ã BAr 142/89Ã â€‹ juris RdNrÃ 18 mwN*). Darauf weist die KlÃgerin
zutreffend hin. Trotzdem war sie nur Beteiligte des Klageverfahrens mit dem Az
[SÃ 19Ã SO 55/11](#) und vor der Verbindung an den beiden anderen Klageverfahren
(Az SÃ 22Ã SO 57/11 und AzÃ SÃ 22Ã SO 59/11) nicht beteiligt. Denn
Verfahrensbeteiligter iS dieser Vorschrift ist nur, wer â€‹ wie auch der einfach
Beigeladene (*zu seinen Rechten sÃ [Ã 75 AbsÃ 4 SGG](#)*)Ã â€‹ kraft eigenen Rechts
gestaltend auf den Verfahrensgegenstand einwirken und deshalb auch von
VerzÃgerungen beeintrÃchtigt werden kann (*vgl BTâ€‹Drucks 17/3802 SÃ 23;
RÃhl in Schlegel/Voelzke, jurisPKâ€‹SGG, 1.Ã Aufl 2017, [Ã 198 GVG](#) RdNrÃ 19,
Stand der Einzelcommentierung: 10.12.2020*). Dies konnte die KlÃgerin jedoch erst
mit ihrer Beiladung zum Klageverfahren mit dem Az [SÃ 19Ã SO 55/11](#).

Ã

42

fÃr diese Auslegung spricht zudem, dass ein Beigeladener die Rechtsstellung
eines â€‹Beteiligten am Verfahrenâ€‹ iS von [Ã 69 NrÃ 3 SGG](#) erst mit der

Zustellung des Beiladungsbeschlusses nach [Â§Â 75 AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGG](#) erhÃ¼lt. Selbst derjenige, der nicht beigeladen worden ist, aber beizuladen gewesen wÃ¼re, ist nicht Verfahrensbeteiligter (*BSG Beschluss vom 4.6.2002* â [BÂ 12Â KR 36/01Â BÂ](#) â *juris RdNrÂ 8*; *BSG Beschluss vom 14.12.1978* â [2Â BU 183/78](#) Â *juris RdNrÂ 7*; *BVerwG Beschluss vom 12.12.1990* â [4Â NB 14/88Â](#) â *juris RdNrÂ 6*; *BFH Beschluss vom 22.11.1995* â [IIÂ B 170/93Â](#) â *juris RdNrÂ 3*).

Â

43

4.Â Ob und â falls jaÂ â in welchem Umfang das Ausgangsverfahren fÃ¼r die KlÃ¤gerin unangemessen lange gedauert hat, kann der Senat nicht abschlieÃend entscheiden. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃ¤Ã [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 2 GVG](#) nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls und ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats in drei Schritten zu prÃ¼fen (*dazu unterÂ a*). Bei der Bestimmung der Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens ist fÃ¼r die KlÃ¤gerin der Zeitraum von der Zustellung des Beiladungsbeschlusses bis zur KlagerÃ¼cknahme des KlÃ¤gers des Ausgangsverfahrens maÃgeblich,Â also der Zeitraum der Verfahrensbeteiligung als einfach Beigeladene des Ausgangsverfahrens (*dazu unterÂ b*). Mangels ausreichender Feststellungen des EntschÃ¤digungsgerichts kann der Senat aber nicht beurteilen, ob und â falls jaÂ â in welchem Umfang die hiernach maÃgebliche Verfahrensdauer unangemessen lang war (*dazu unterÂ c*).

Â

44

a)Â Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃ¤Ã [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 2 GVG](#) nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (*vgl dazu Senatsurteil vom 12.12.2019* â [BÂ 10Â ÃG 3/19Â RÂ](#) â *SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 18 RdNrÂ 31Â ff*). Erforderlich ist eine konkrete Festlegung des EntschÃ¤digungsgerichts hinsichtlich der Angemessenheit oder der Unangemessenheit der Verfahrensdauer, weil die HÃ¶he der EntschÃ¤digung von der Dauer der Ã¼berlÃ¤nge abhÃ¤ngt (*vgl Â§Â 198 AbsÂ 2 SatzÂ 3 GVG*; *Senatsurteil vom 3.9.2014* â [BÂ 10Â ÃG 2/14Â RÂ](#) â *SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 5 RdNrÂ 29*).

Â

45

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist in drei Schritten zu prÃ¼fen (*stRspr*; *zB Senatsurteil vom 12.12.2019* â [BÂ 10Â ÃG 3/19Â RÂ](#) â *SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 18 RdNrÂ 31Â ff mwN*). Ausgangspunkt und erster Schritt der

Angemessenheitsprüfung bildet die in [Â§ 198 Abs 6 Nr 1 GVG](#) definierte Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens. In einem zweiten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens insbesondere an den von [Â§ 198 Abs 1 Satz 2 GVG](#) genannten Kriterien zu messen, bei denen es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Soweit das Entscheidungsgeschicht Tatsachen feststellt, um diese Begriffe auszufüllen, hat es einen erheblichen tatrichterlichen Beurteilungsspielraum. Auf dieser Grundlage ergibt erst die wertende Gesamtbetrachtung und Abwägung aller Einzelfallumstände in einem dritten Schritt, ob die Verfahrensdauer die erste Grenze des Angemessenen deutlich überschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat. Dabei ist davon auszugehen, dass vorbehaltlich besonderer Gesichtspunkte des Einzelfalls die Verfahrensdauer jeweils insgesamt noch als angemessen anzusehen ist, wenn eine Gesamtverfahrensdauer, die zwölf Kalendermonate je Instanz übersteigt, auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht (*stRspr*; zB *Senatsurteil vom 12.12.2019* [B 10 G 3/19 R](#) [SozR 4 1720](#) [Â§ 198 Nr 18 RdNr 31, 33, 39](#); *Senatsurteil vom 3.9.2014* [B 10 G 2/13 R](#) [BSGE 117, 21](#) = *SozR 4 1720* [Â§ 198 Nr 3, RdNr 23 ff, 45 ff](#)).

Â

46

b) Bei der Berechnung der Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens (Schritt 1) ist für die Klägerin ausnahmsweise nicht die Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von der Einleitung durch Erhebung der Klage im Ausgangsverfahren am 6.4.2011 bis zum rechtskräftigen Abschluss zu berücksichtigen. Vielmehr ist nur der Zeitraum von der Zustellung des Beiladungsbeschlusses an die Klägerin bis zur Klagerücknahme des Klägers des Ausgangsverfahrens maßgeblich, also der Zeitraum, in dem die Klägerin am Ausgangsverfahren als einfach Beigeladene Verfahrensbeteiligte ([Â§ 69 Nr 3 SGG](#)) war (so auch *Schleswig-Holsteinisches LSG Urteil vom 16.8.2013* [L 12 SF 4/12 EK](#) [juris RdNr 36](#)). Dafür spricht, dass ein Beigeladener wie oben unter 3.b) bereits ausgeführt die Rechtsstellung eines Beteiligten am Verfahren erst mit Zustellung des Beiladungsbeschlusses erhält. Die verfahrensrechtliche Systematik der [Â§ 198 ff GVG](#) legt es dementsprechend nahe, der Dauer des individuellen Prozessrechtsverhältnisses des Entscheidungsklägers limitierende Bedeutung bei der Feststellung der Gesamtverfahrensdauer beizumessen. Die Einteilung des Ausgangsverfahrens in verschiedene abtrennbare Verfahrensabschnitte kann zur Ermittlung der Gesamtverfahrensdauer im Übrigen auch sonst geboten sein (vgl hierzu *Senatsurteil vom 3.9.2014* [B 10 G 2/13 R](#) [BSGE 117, 21](#) = *SozR 4 1720* [Â§ 198 Nr 3, RdNr 43](#); *Senatsurteil vom 3.9.2014* [B 10 G 2/14 R](#) [SozR 4 1720](#) [Â§ 198 Nr 5 RdNr 44, jeweils mwN](#)). Der Senat kann offenlassen, ob entscheidungsgeschichtlich für die Berechnung der Gesamtdauer des Ausgangsverfahrens im Fall eines zu diesem Verfahren einfach oder notwendig beigeladenen (späteren) Entscheidungsklägers ausnahmsweise etwas anderes gelten kann, wenn die Beiladung erst später im Ausgangsverfahren erfolgt, obwohl der Beigeladene seine Beiladung bereits zu einem früheren Zeitpunkt selbst beantragt oder sonst aktiv

betrieben hatte. Solche Fallkonstellationen liegen hier nicht vor.

Ä

47

Ausgehend von einer *â* bisher weder festgestellten noch aktenkundigen *â* Zustellung des Beiladungsbeschlusses an die Kl \ddot{a} gerin im November 2014 beliefte sich die f \ddot{a} r sie ma \ddot{g} gebliche Gesamtverfahrensdauer des Ausgangsverfahrens auf 20 \ddot{a} Kalendermonate. Denn das Ausgangsverfahren endete durch Klager \ddot{a} cknahme im August 2016 (*vgl. [Ä§ 102 Abs 1 Satz 2 SGG](#)*).

Ä

48

c) *Ä* Das Entsch \ddot{a} rdigungsgericht hat jedoch keine ausreichenden Feststellungen getroffen zu den in [Ä§ 198 Abs 1 Satz 2 GVG](#) genannten Kriterien, insbesondere zu der Schwierigkeit des Verfahrens und zu dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten sowie dar \ddot{u} ber hinaus zu der Verfahrensf \ddot{u} hrung des Ausgangsgerichts (*vgl. hierzu Senatsurteil 12.2.2015 *â* B \ddot{A} 10 \ddot{A} *Ä* G 7/14 \ddot{A} R \ddot{A} *â* SozR 4 \ddot{a} 1720 *Ä* § 198 Nr \ddot{A} 10 RdNr \ddot{A} 25, 34 \ddot{A} f; Senatsurteil vom 3.9.2014 *â* B \ddot{A} 10 \ddot{A} *Ä* G 9/13 \ddot{A} R \ddot{A} *â* SozR 4 \ddot{a} 1720 *Ä* § 198 Nr \ddot{A} 6 RdNr \ddot{A} 36 \ddot{A} ff). Daher fehlt es an einer ausreichenden Grundlage, um den Ablauf des Verfahrens an den von [Ä§ 198 Abs 1 Satz 2 GVG](#) genannten Kriterien zu messen (Schritt \ddot{A} 2). Ebenso fehlt es an einer vom Entsch \ddot{a} rdigungsgericht vorgenommenen wertenden Gesamtbetrachtung und Abw \ddot{a} rgung aller Einzelfallumst \ddot{a} nde, ob die Verfahrensdauer die *Ä*erste Grenze des Angemessenen deutlich *Ä*berschritten und deshalb das Recht der Kl \ddot{a} gerin auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat (Schritt \ddot{A} 3). Vielmehr hat es ausdr \ddot{u} cklich von einer diesbez \ddot{u} glichen Pr \ddot{a} fung abgesehen, weil es die Entsch \ddot{a} rdigungsklage allein wegen eines fehlenden Nachteils iS von [Ä§ 198 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 GVG](#) abgewiesen hat (*dazu sogleich unter \ddot{A} 5.*). Demzufolge kann der Senat nicht beurteilen, ob die Verfahrensdauer f \ddot{a} r die Kl \ddot{a} gerin als unangemessen lang zu betrachten ist (*zum diesbez \ddot{u} glichen Pr \ddot{a} fungsma \ddot{a} stab des BSG als Revisionsgericht s \ddot{A} Senatsurteil vom 12.2.2015 *â* B \ddot{A} 10 \ddot{A} *Ä* G 11/13 \ddot{A} R \ddot{A} *â* [BSGE 118, 102](#) = SozR 4 \ddot{a} 1720 *Ä* § 198 Nr \ddot{A} 9, RdNr \ddot{A} 25; Senatsurteil vom 3.9.2014 *â* B \ddot{A} 10 \ddot{A} *Ä* G 2/13 \ddot{A} R \ddot{A} *â* [BSGE 117, 21](#) = SozR 4 \ddot{a} 1720 *Ä* § 198 Nr \ddot{A} 3, RdNr \ddot{A} 22).**

Ä

49

5. *Ä* Der Senat kann nicht abschlie \ddot{e} nd dar \ddot{u} ber entscheiden, ob ein Entsch \ddot{a} rdigungsanspruch der Kl \ddot{a} gerin daran scheitert, weil es *â* wie vom Entsch \ddot{a} rdigungsgericht angenommen *â* an einem Nachteil der Kl \ddot{a} gerin gem \ddot{a} ß [Ä§ 198 Abs 1 Satz 1 oder Abs 2 Satz 1 GVG](#) infolge der

Verfahrensdauer fehlt (zu den gesetzlichen Voraussetzungen unter a). Denn das Entschädigungsgericht hat den von der Klägerin (ausschließlich) geltend gemachten Nichtvermögensschaden auf der Basis eines unzutreffenden Prüfungsmaßstabs verneint. Daher mangelt es auch insoweit an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen des Entschädigungsgerichts (dazu unter b).

Ä

50

a) [Ä 198 Abs 1 GVG](#) sieht einen Entschädigungsanspruch für (materielle und immaterielle) Vermögensnachteile vor. Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird nach [Ä 198 Abs 2 Satz 1 GVG](#) vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Die Entschädigung für Nichtvermögensschäden beträgt 1200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung ([Ä 198 Abs 2 Satz 3 GVG](#)). Im Regelfall findet jedoch eine monatsbezogene Berechnung der Entschädigung (= 100 Euro für jeden Verzögerungsmonat) statt. Das Entschädigungsgericht kann einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen, wenn der gesetzlich vorgesehene Betrag nach den Umständen des Einzelfalls unbillig ist ([Ä 198 Abs 2 Satz 4 GVG](#)). Eine Entschädigung für Nichtvermögensschäden kann jedoch nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß [Ä 198 Abs 4 GVG](#) ausreichend ist ([Ä 198 Abs 2 Satz 2 GVG](#)).

Ä

51

b) Das Entschädigungsgericht ist auf der Grundlage seiner Feststellungen zu Unrecht davon ausgegangen, dass im Fall der Klägerin die gesetzliche Vermutung eines auf der Verfahrensdauer beruhenden Nichtvermögensnachteils gemäß [Ä 198 Abs 2 Satz 1 GVG](#) widerlegt sei. Schon der vom Entschädigungsgericht zugrunde gelegte Prüfungsmaßstab steht nicht mit [Ä 198 Abs 2 Satz 1 GVG](#) in Einklang (dazu unter aa). Überdies reichen aber auch hier die tatsächlichen Feststellungen des Entschädigungsgerichts für eine abschließende Prüfung des Senats nicht aus (dazu unter bb).

Ä

52

aa) Bei der in [Ä 198 Abs 2 Satz 1 GVG](#) normierten gesetzlichen Vermutungsregelung handelt es sich um eine widerlegliche gesetzliche Tatsachenvermutung iS des [Ä 292 Satz 1 ZPO](#) (BVerwG Urteil vom 5.6.2020 [5 C 3/19](#) DA [juris RdNr 12](#); BGH Urteil vom 12.2.2015 [III ZR 141/14](#) [juris RdNr 40](#)). Sie soll dem Betroffenen die Geltendmachung eines immateriellen Nachteils erleichtern, weil in diesem Bereich ein Beweis oft nur schwierig oder gar nicht zu führen ist (BT-Drucks 17/3802 S 19). Diese

Vermutungsregel, die sich sowohl auf das Vorliegen eines Nichtvermögensnachteils als auch auf die haftungsausföhlende Kausalitöxt erstreckt, entspricht der Rechtsprechung des Europöischen Gerichtshofs föür Menschenrechte (EGMR), der eine starke, aber widerlegbare Vermutung daföür annimmt, dass die öberlange Verfahrensdauer einen Nichtvermögensschaden verursacht (*EGMR Urteil vom 29.3.2006* [36813/97](#) *ö NJW 2007, 1259, RdNrö 204; vgl auch Senatsurteil vom 12.12.2019* *ö BÖ 10ö ö G 3/19ö Rö ö SozR 4öö1720 öö 198 Nrö 18 RdNrö 40).*

ö

53

Bei einer gesetzlichen Vermutung des Vorliegens einer Tatsache ist nach der im sozialgerichtlichen Verfahren gemöß [öö 202 Satzö 1 SGG](#) entsprechend anzuwendenden Regel des [öö 292 Satzö 1 ZPO](#) in Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Anordnung der Beweis des Gegenteils zulössig, dh der Beweis, dass die vom Gesetz vermutete Tatsache in Wirklichkeit nicht gegeben ist. Um die Vermutung im Sinne einer Widerlegung zu entkröften, genöigt es aber nicht, sie lediglich zu erschöttern; es muss vielmehr der volle Beweis des Nichtbestehens der vermuteten Tatsache erbracht werden (*BVerwG Urteil vom 5.6.2020* *öö 5ö C 3/19ö Dö ö juris RdNrö 12 mwN).*

ö

54

Danach ist im Fall des [öö 198 Absö 2 Satzö 1 GVG](#) die Vermutung eines auf der Verfahrensdauer beruhenden immateriellen Nachteils nur dann widerlegt, wenn das Entschödigungsgericht ö unter Beröcksichtigung der vom Klöger gegebenenfalls geltend gemachten Beeintröchtigungenö ö nach einer Gesamtbewertung der Folgen, die die Verfahrensdauer föür ihn mit sich gebracht hat, die öberzeugung gewinnt, dass die (unangemessene) Verfahrensdauer nicht zu einem Nachteil beim Klöger geföhrt hat (*BVerwG Urteil vom 5.6.2020* *öö 5ö C 3/19ö Dö ö juris RdNrö 13; BGH Urteil vom 13.4.2017* *öö IIIö ZR 277/16ö ö juris RdNrö 21; BGH Urteil vom 12.2.2015* *öö IIIö ZR 141/14ö ö juris RdNrö 41). Dies kann der Fall sein, wenn eine Gesamtbewertung den Schluss rechtfertigt, dass die unangemessene Verfahrensdauer entweder als solche nicht nachteilig (oder sogar vorteilhaft) gewesen ist oder es an einem Kausalzusammenhang zwischen Verfahrensdauer und Nachteil fehlt (*vgl BVerwG Urteil vom 5.6.2020* *öö 5ö C 3/19ö Dö ö juris RdNrö 13; BFH Urteil vom 20.11.2013* *öö Xö K 2/12ö ö juris RdNrö 26).**

ö

55

Von diesem Pröfungsmaßstab ist das Entschödigungsgericht zu Unrecht

abgewichen: Es ist davon ausgegangen, der Justizgewährleistungsanspruch erfasse einfach Beigeladene nicht, weshalb diese regelmäßig keine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer geltend machen könnten, wenn sie nicht im Einzelfall tatsächlich nachweisbar einen Nachteil erlitten haben. Dieser Rechtsauffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Der in [§ 198 GVG](#) normierte Entschädigungsanspruch ist *à priori* wie oben bereits unter 3.a) ausgeführt als ein *à priori* Jedermann-Recht konzipiert. Der Gesetzeswortlaut differenziert nicht zwischen den Verfahrensbeteiligten (vgl. *Senatsurteil vom 5.5.2015* *à priori* *BÄ 10* *ÄGG 5/14* *RÄ* *à priori* *SozR 4* *à priori* *1720* *Ä§ 198 Nr 12 RdNr 31*; *Senatsurteil vom 12.2.2015* *à priori* *BÄ 10* *ÄGG 1/13* *RÄ* *à priori* [BSGE 118, 91](#) = *SozR 4* *à priori* *1720* *Ä§ 198 Nr 7, RdNr 34 ff*, wonach die Eigenschaft eines Entschädigungsklägers als juristische Person die Vermutungswirkung des [§ 198 Abs 2 Satz 1 GVG](#) nicht entkräftet, weil der Gesetzeswortlaut nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziert). Das Gesetz enthält damit keine Grundlage, die Anspruchsvoraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs bei überlange im Ausgangsverfahren einfach beigeladene Beteiligte zu verschärfen. Insgesamt erschließt sich nicht, warum der Justizgewährleistungsanspruch für einfach Beigeladene nicht ebenso gelten sollte, wie für alle anderen am Verfahren Beteiligten. Denn das *ÄGG* soll den Justizgewährleistungsanspruch verwirklichen, absichern und weiter ausgestalten (vgl. *BT-Drucks 17/3802 S 22*; *Senatsurteil vom 5.5.2015* *à priori* *BÄ 10* *ÄGG 8/14* *RÄ* *à priori* *SozR 4* *à priori* *1710 Art 23 Nr 4 RdNr 25*; *Senatsurteil vom 12.2.2015* *à priori* *BÄ 10* *ÄGG 1/13* *RÄ* *à priori* [BSGE 118, 91](#) = *SozR 4* *à priori* *1720* *Ä§ 198 Nr 7, RdNr 26*; *Senatsurteil vom 3.9.2014* *à priori* *BÄ 10* *ÄGG 12/13* *RÄ* *à priori* *SozR 4* *à priori* *1720* *Ä§ 198 Nr 4 RdNr 28 und 44*).

Ä

56

bb) Auch im übrigen können die Ausführungen des Entschädigungsgerichts nicht überzeugen oder dazu führen, dass auf der Basis seiner Feststellungen bereits der volle Beweis des Nichtbestehens der vermuteten Tatsache erbracht ist. Es fehlt neben der Feststellung, ob und *à priori* falls ja *à priori* in welchem Umfang überhaupt für die Klägerin eine unangemessene Verfahrensdauer vorliegt (s. dazu oben unter 4.), im Weiteren auch an der erforderlichen Gesamtbewertung der Folgen, die die Verfahrensdauer für sie mit sich gebracht hat, um die Vermutung eines immateriellen Nachteils widerlegen zu können. Daher kann der Senat auch insoweit nicht abschließend darüber befinden, ob die gesetzliche Vermutung eines auf der Verfahrensdauer beruhenden Nichtvermögensnachteils der Klägerin widerlegt ist.

Ä

57

6. Im Ergebnis ermöglichen die Feststellungen des Entschädigungsgerichts dem Senat somit keine abschließende Entscheidung, ob und *à priori* falls ja *à priori* in

welchem Umfang der von der KlÄgerin geltend gemachte EntschÄdigungsanspruch besteht. Diese wird das EntschÄdigungsgericht unter BerÄcksichtigung der aufgezeigten PrÄfungskriterien nunmehr nachzuholen haben. Der Rechtsstreit ist deshalb an dieses Gericht zurÄckzuverweisen ([Ä 170 AbsÄ 2 SatzÄ 2 SGG](#)).

Ä

58

Das EntschÄdigungsgericht wird im wiederzuerÄffnenden EntschÄdigungsklageverfahren bei der PrÄfung der Angemessenheit der Verfahrensdauer fÄr die KlÄgerin insbesondere zu berÄcksichtigen haben, dass die Gerichte bei ihrer Verfahrensleitung stets die Gesamtdauer des Verfahrens im Blick behalten mÄssen. Mit zunehmender Dauer des Verfahrens verdichtet sich die Pflicht des Gerichts, sich nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens und dessen Beendigung zu bemÄhen (*Senatsurteil vom 3.9.2014* â [BÄ 10Ä ÄG 2/13Ä RÄ](#) â [BSGE 117, 21](#) = *SozR 4â1720 Ä 198 NrÄ 3, RdNrÄ 37; BVerwG Urteil vom 11.7.2013* â [5Ä C 23/12Ä DÄ](#) â *juris RdNrÄ 39*). Vor diesem Hintergrund wird das EntschÄdigungsgericht auch zu erwÄgen haben, welche Zeitspanne ab dem Zeitpunkt der Beiladung der KlÄgerin im Ausgangsverfahren nach den besonderen UmstÄnden des Einzelfalls noch als angemessen betrachtet werden kann.

Ä

59

Sollte das EntschÄdigungsgericht zu dem Ergebnis kommen, dass die Verfahrensdauer fÄr die KlÄgerin unangemessen lang gewesen ist, wird es auf Grundlage der von ihm festgestellten Tatsachen nach MaÄgabe des diesbezÄglich aufgezeigten PrÄfungsmaÄstabs weiter darÄber zu befinden haben, ob Anhaltspunkte vorliegen, die geeignet sind, die gesetzliche Vermutung eines auf der Äberlangen Verfahrensdauer kausal beruhenden NichtvermÄngensnachteils der KlÄgerin zu widerlegen.

Ä

60

SchlieÄlich wird das EntschÄdigungsgericht mÄglicherweise auch in Betracht zu ziehen haben, ob bei der hier vorliegenden Fallkonstellation einer einfachen Beiladung der KlÄgerin im Ausgangsverfahren eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemÄÄ [Ä 198 AbsÄ 2 SatzÄ 2](#) und [Ä 198 AbsÄ 4 SatzÄ 1 GVG](#) durch die bloÄe Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, anstelle der GeldentschÄdigung ausreichend ist. Dies beurteilt sich auf der Grundlage einer umfassenden AbwÄgung sÄmtlicher UmstÄnde des Einzelfalls (*vgl dazu Senatsurteil vom 12.12.2019* â [BÄ 10Ä ÄG 3/19Ä RÄ](#) â *SozR 4â1720*

Â§Â 198 NrÂ 18 RdNrÂ 40 mwN). An dieser Stelle kÃ¶nnte in den AbwÃ¤gungsprozess des EntschÃ¤digungsgerichts auch einflieÃen, dass die KlÃ¤gerin die VerzÃ¤gerungsRÃ¼ge zu einem sehr spÃ¤ten Zeitpunkt im Ausgangsverfahren und auch erst nach dem Versterben des dortigen KlÃ¤gers sowie der AnkÃ¼ndigung einer etwaigen KlagerÃ¼cknahme durch dessen ProzessbevollmÃ¤chtigten erhoben hat, dass sie nicht selbst die Beiladung zum Ausgangsverfahren beantragt oder sonst aktiv betrieben hat und dass der vom KlÃ¤ger des Ausgangsverfahrens geltend gemachte Fahrtkosten-Betrag im Ausgangsverfahren nur einen Bruchteil der von der KlÃ¤gerin nunmehr beanspruchten EntschÃ¤digungssumme darstellt.

Â

61

7.Â Die von der KlÃ¤gerin im Revisionsverfahren erhobenen VerfahrensRÃ¼gen sind nicht mehr entscheidungserheblich, weil das Urteil des EntschÃ¤digungsgerichts aus materiell-rechtlichen GrÃ¼nden aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen ist. Daher kommt es nicht darauf an, ob die von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs (ArtÂ 103 AbsÂ 1 GG, [Â§Â 62 SGG](#)) durch das EntschÃ¤digungsgericht vorliegt und auch zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils fÃ¼hren wÃ¼rde (vgl BSG Urteil vom 24.2.2000 âÂ BÂ 2Â U 32/99Â R Â â juris RdNrÂ 18).

Â

62

D.Â Die Kostenentscheidung bleibt dem wiederzuerÃ¶ffnenden EntschÃ¤digungsklageverfahren vorbehalten.

Â

63

E.Â Die auch im Fall der ZurÃ¼ckverweisung vorzunehmende Streitwertfestsetzung fÃ¼r das Revisionsverfahren (Senatsurteil vom 12.2.2015 âÂ BÂ 10Â ÃG 11/13Â RÂ â [BSGE 118, 102](#) = SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 9, RdNrÂ 41 mwN) beruht auf [Â§Â 197a AbsÂ 1 SatzÂ 1 TeilsatzÂ 1 SGG](#) iVm [Â§Â 47 AbsÂ 1 SatzÂ 1](#), [Â§Â 52 AbsÂ 3 SatzÂ 1](#), [Â§Â 63 AbsÂ 2 SatzÂ 1 GKG](#). Die als Nebenforderung geltend gemachten Zinsen sind bei der Streitwertbemessung nicht zu berÃ¼cksichtigen ([Â§Â 43 AbsÂ 1 GKG](#)).

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024